

Die Anlage zur Friedhofs- und Gebührensatzung – Gebührenverzeichnis – erhält folgende Neufassung:

1. Verwaltungsgebühren

1.1	Genehmigung zur Beisetzung auswärtiger Personen	50,00 Euro
1.2	Genehmigung zur Ausgrabung oder Umbettung von eichen, Gebeinen oder Urnen	50,00 Euro

2. Benutzungsgebühren

2.10	Überlassung eines Reihengrabes	
2.11	an Personen unter 10 Jahren	590,00 Euro
2.12	an Personen über 10 Jahren	1.340,00 Euro
2.20	Überlassung eines Urnenreihengrabes	1.150,00 Euro

2.30	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.31	Urnennische (für 2 Urnen) in den Urnenwänden	1.510,00 Euro
2.32	Urnengrab Grabfeld (für 2 Urnen)	1.220,00 Euro
2.33	Urnennische (für 2 Urnen) in der Friedhofsmauer	1.570,00 Euro
2.330	Urnengemeinschaftsgrab	1.160,00 Euro
2.331	Pflegezuschlag Urnengemeinschaftsgrab	952,00 Euro
2.332	Grabstein Urnengemeinschaftsgrabfeld	289,00 Euro
2.34	einstellige Wahlgräber – bis 2 Personen	2.530,00 Euro
2.35	mehrstellige Wahlgräber – bis 4 Personen	3.140,00 Euro
2.36	jede weitere Grabstelle	780,00 Euro

2.37 erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts

2.37.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode wie Ziffer 2.31 bis 2.36

2.37.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer, angefangene Jahre werden voll gerechnet

2.40 Soweit die Fundamente und die Einfassungen in einzelnen Friedhofsteilen vom Verband einheitlich hergestellt werden, sind die tatsächlichen Kosten vom Nutzungsberechtigten bzw. Verfügungsberechtigten zu erstatten.

2.50	Benutzung der Leichenhalle	231,00 Euro
2.60	Benutzung der Leichenzelle (pro angefangenem Tag)	24,00 Euro
2.70	Benutzung des Sektionsraumes (je Leiche)	140,00 Euro
2.80	Benutzung der Kühlvitrine (je angefangenem Tag)	19,00 Euro
2.90	Reinigung des Sektionsraumes	nach Aufwand

§ 4

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt Ochsenhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ochsenhausen, den 01.01.2017

Denzel
Verbandsvorsitzender